

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141
“Windmühlenstraße / Hopstener Straße” der
Stadt Rheine

Auftraggeber: Stadt Rheine
Klosterstraße 44
48431 Rheine

Bearbeitung: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster

26. Januar 2026



Auftraggeber:

Stadt Rheine
Klosterstraße 44
48431 Rheine

Projektnummer:

2926_02

Bearbeitung:

Simon Petzl (B. Sc. Landschaftsökologie)

☎ 0251 13 30 28 - 25

✉ petzl@oekon.de

Anschrift:

öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH

Liboristraße 13

48155 Münster

☎ 0251 13 30 28 - 11 / 12

✉ oekon@oekon.de

💻 www.oekon.de

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	1
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Lage des Vorhabens	4
4 Wirkfaktoren der Planung.....	5
4.1 Baubedingte Faktoren	5
4.2 Anlagebedingte Faktoren	5
4.3 Betriebsbedingte Faktoren	5
5 Fachinformationen	6
5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	6
5.2 Fundortkataster @LINFOS	6
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 3710-2 (Rheine).....	6
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	8
6 Abschichtung der prüfrelevanten Arten.....	9
7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	10
7.1 Vögel.....	10
7.2 Säugetiere	11
7.3 Sonstige planungsrelevante Arten.....	14
8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	15
8.1 Gehölzfällung im Winter (nur innerhalb des Zeitraums vom 01.10. bis 28./29.02.)	15
8.2 Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern (außerhalb 01.03. bis 31.07.)	15
8.3 Angepasstes Beleuchtungsmanagement.....	15
9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	16
10 Literatur.....	17

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 141	1
Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 141 (rot umrandet).....	2
Abb. 3: Luftbildübersicht des Geltungsbereichs (rot umrandet).....	4

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 3710-2 (Rheine)	7
Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde	8
Tab. 3: Verbotstatbestände für Vögel	11
Tab. 4: Verbotstatbestände für Säugetiere	13
Tab. 5: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten	14

Fotoverzeichnis:

Foto 1: Blick in den Geltungsbereich, rechts stehen die alten Linden (30.10.2024)	10
Foto 2: Alte Linden mit Quartierpotenzial für Fledermäuse	12
Foto 3: Obstbaumreihe entlang der Hopstener Straße (30.10.2024)	13

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Rheine plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 „Windmühlenstraße/Hopstener Straße“. Auf der ca. zwei Hektar großen Fläche soll eine Wohnbauentwicklung ermöglicht werden (s. Abb. 3).

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (30.10.2024) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

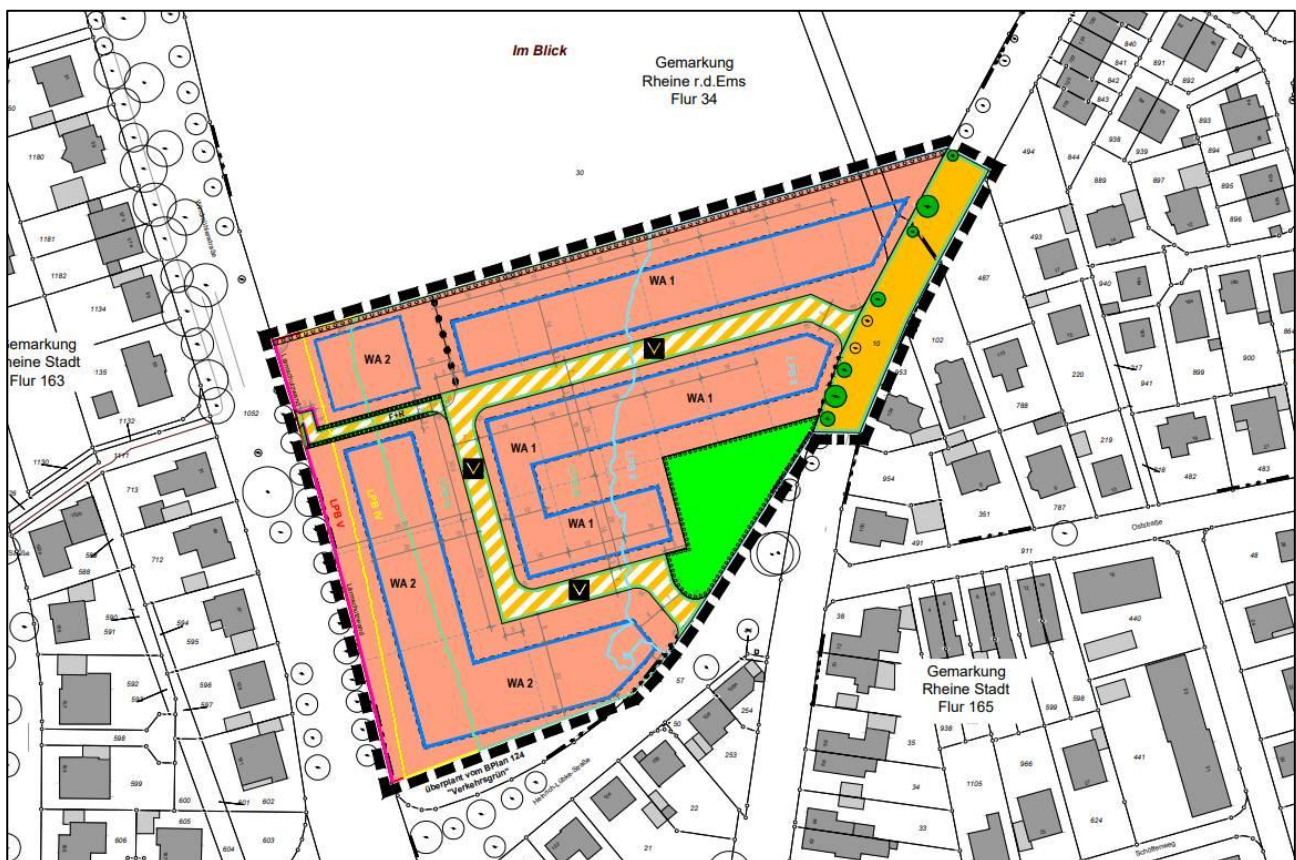


Abb. 1: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 141

© Stadt Rheine (2025) (Stand: 18.12.2025)
(unmaßstäblich, Karte genordet)

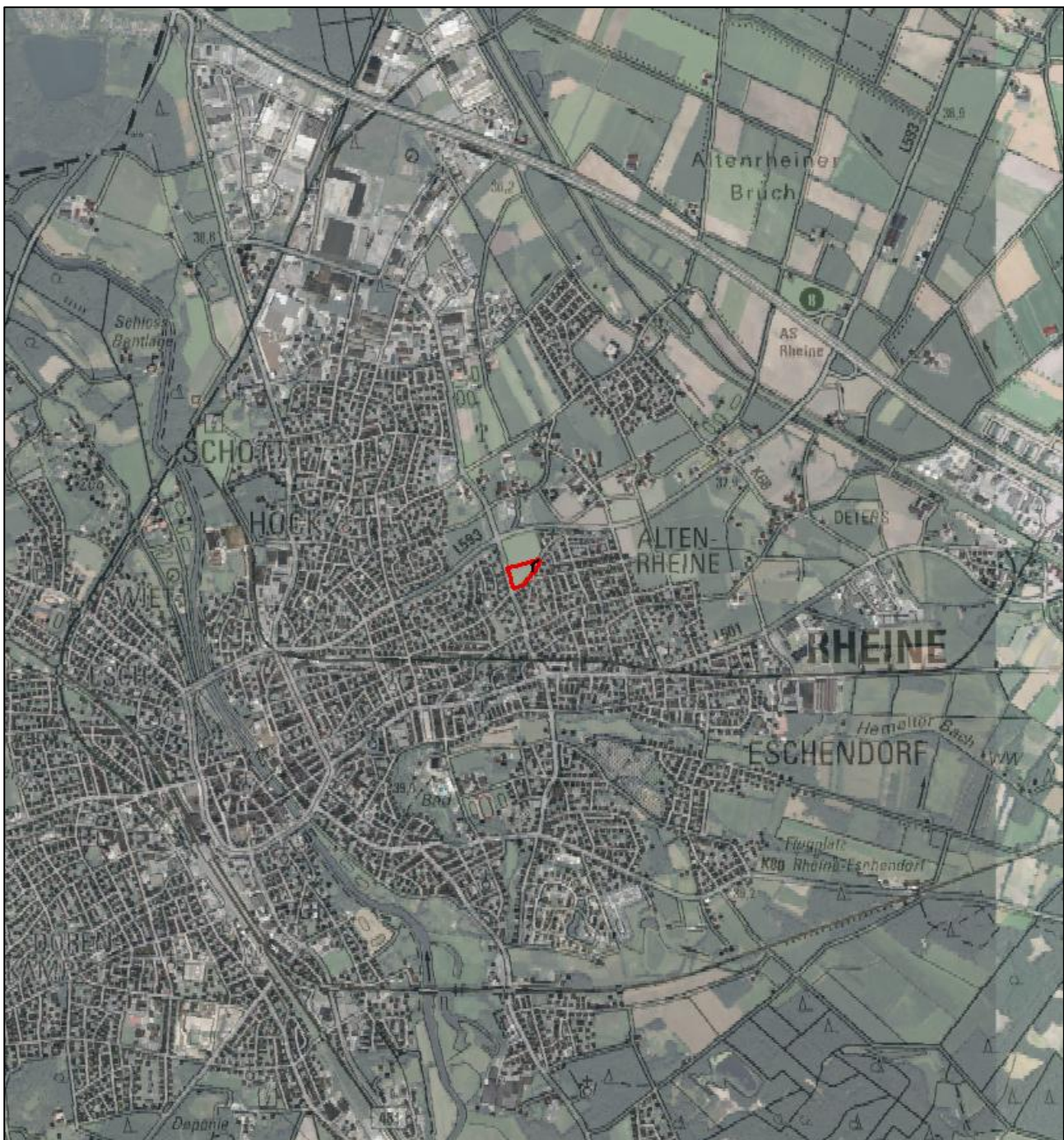


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 141 (rot umrandet)

© Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland DOP / DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
(unmaßstäblich, Karte genordet)

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Lage des Vorhabens

Der ca. 1,8 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141 „Windmühlenstraße / Hopstener Straße“ befindet sich im nordöstlichen Stadtgebiet von Rheine. Sämtliche Flurstücke des Plangebiets liegen innerhalb der Flur 34, Gemarkung Rheine rechts der Ems.

Der Geltungsbereich ist von drei Seiten durch dichte Wohnbebauung umgeben. Westlich wird der Geltungsbereich durch die Windmühlenstraße, südlich durch die Heinrich-Lübke Straße und östlich durch die Hopstener Straße begrenzt. Der Geltungsbereich stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar, auf der zum Zeitpunkt der Begehung Sonnenblumen und andere Blühpflanzen als Zwischenfrucht angebaut wurden. Im Geltungsbereich selbst befinden sich nur an der Hopstener Straße mehrere Obstbäume. Eine Strauchhecke mit zwei alten Linden grenzt östlich an den Geltungsbereich an. Weiter finden sich entlang der Windmühlenstraße straßenbegleitende Bäume.



Abb. 3: Luftbildübersicht des Geltungsbereichs (rot umrandet)

© Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland DOP / DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
(unmaßstäblich, Karte genordet)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen, (GW-Erhöhen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brut- und bodenbrütende Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Am Boden brütende Feldvogelarten; Offenlandarten.

Im Osten des Geltungsbereiches werden die straßenbegleitenden Obstbäume größtenteils festgesetzt. Zwei junge Obstbäume müssen aber für die Einrichtung der Zuwegung gefällt werden. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) oder bei einer Nutzung durch Fledermäuse kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Gegebenenfalls wird das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Am Boden brütende Feldvogelarten; Offenlandarten.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Störungsempfindliche Arten (Vögel und Fledermäuse).

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens (500 m) sind weder Schutzgebiete, noch geschützte und schutzwürdige Biotope vorhanden. Biotopverbundflächen sind im entsprechenden Suchraum ebenfalls nicht ausgewiesen (LANUK NRW 2026a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUK NRW hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUK NRW 2026b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 500 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 3710-2 (Rheine)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUK NRW 2026c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q 3710-2 (Rheine). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 51 planungsrelevante Tierarten aus 4 Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 1).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer

Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUK NRW berücksichtigt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 3710-2 (Rheine)

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere				
1.	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G
2.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G
3.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	U↓
4.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G
5.	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U
6.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G
7.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G
8.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G
Vögel				
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓
2.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast/Wintervorkommen	U
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U
4.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
5.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
7.	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	S
8.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U
9.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S
10.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U
11.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvorkommen	U↑
12.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen Rast/Wintervorkommen	S U
13.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U
14.	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Brutvorkommen	U
15.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓
16.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
17.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U
18.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U
19.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S
20.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
21.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S
22.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Brutvorkommen	G
23.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G
24.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
25.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
26.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
27.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
28.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U
29.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Brutvorkommen	S
30.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G
31.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G
32.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
33.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G
34.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
35.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
36.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U
37.	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast/Wintervorkommen	G
38.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Brutvorkommen	G
39.	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Brutvorkommen	U
40.	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G
Amphibien				
1.	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	G
2.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Art vorhanden	G

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Reptilien				
1.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	G

Quelle: LANUK NRW 2026c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd, ↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt; ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 30.10.2024 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*
3.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!
4.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*
5.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*
6.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens
Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, ^w = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 6 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft.

6 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Bevor eine artenschutzrechtliche Bewertung der einzelnen Artgruppen/Arten erfolgt, wird aus den gesammelten Daten eine Liste aller Arten ermittelt, für die durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich sind. Die Einschätzung, ob die jeweiligen Arten im Eingriffsbereich vorkommen können, erfolgt zunächst auf der Grundlage der Daten aus der Abfrage von Fachinformationssystemen sowie Informationen öffentlicher Stellen (s. Kap. 5).

Gemäß Kap. 4 können bau-, anlage- und betriebsbedingt Individuen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse welche in der offenen Landschaft vorkommen. Dementsprechend können folgende der in Kap. 5 aufgeführten Arten von den Planungen betroffen sein:

- **Kiebitz**
- **Rebhuhn**
- **Gehölze bewohnende, ungefährdete Vogelarten**

Weiter sind **alle Fledermausarten** planungsrelevant.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

Der Geltungsbereich befindet sich auf einem Teilstück einer größeren Ackerfläche. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Ackerfläche mit Sonnenblumen und einer Zwischenfrucht bestellt (s. Foto 1).



Foto 1: Blick in den Geltungsbereich, rechts stehen die alten Linden (30.10.2024)

Im Umfeld der Ackerfläche, auf welcher der Geltungsbereich liegt, gibt es aus der Datenrecherche Hinweise auf Vorkommen von Kiebitz und Rebhuhn.

Die Ackerfläche, auf welcher der Geltungsbereich liegt, eignet sich generell aufgrund der Größe und der umgebenen Bebauung nicht für das Vorkommen Kiebitzen. Kiebitze halten mit ihren Brutplätzen zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden oder Gehölzen einen Abstand von mindestens 100 m (gem. planerisch zu berücksichtigender Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ein. Der Geltungsbereich selbst grenzt zu drei Seiten unmittelbar an Siedlungsbebauung an. Die Bebauung wirkt bereits in die Ackerfläche und den darin liegenden Geltungsbereich, so dass dieser für Kiebitze entwertet ist.

Anders ist ein Vorkommen von Rebhühnern innerhalb dieser Bereiche denkbar. Rebhühner zeigen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber menschlichen Siedlungen und vertikalen Strukturen, so dass die Fläche generell für Rebhühner geeignet ist.

Durch eine Baufeldvorbereitung und -freimachung zur Brutzeit von Rebhühnern kann es zu einer erheblichen Störung oder einer direkten Zerstörung von Gelegen kommen, welche zu einem Verlassen bereits bebrüteter Gelege und somit zu einer Verletzung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG führt.

Eine dauerhafte Schädigung von Fortpflanzungsstätten lässt sich nicht ableiten, es befinden sich im Umfeld mehrere gut geeignete Ausweichmöglichkeiten für Rebhühner.

Entlang der Hopstener Straße stehen mehrere junge Obstbäume, von denen zwei aufgrund der Zuwegungsplanung nicht festgesetzt werden. Diese Bäume werden zur Einrichtung der Zuwegung

gefällt. Die Bäume sind jung und weisen keine geeigneten Höhlen für Brutvorkommen planungsrelevanter Höhlenbrüter, wie Gartenrotschwanz oder Steinkauz auf. Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Jahr der Fällung häufige, ungefährdete Vogelarten, wie Buchfink oder Ringeltaube in den Obstbäumen brüten. Für diese Arten ist aufgrund von ausreichenden Ausweichmöglichkeiten nicht von einer Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG auszugehen. Eine Tötung kann einfach durch die Einhaltung des Fällzeitraums außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar zulässig.

Zur **Vermeidung einer Verletzung des Tatbestandes der Tötung** von Rebhühnern müssen die **Arbeiten zur Baufeldvorbereitung und -freimachung außerhalb der Brutzeit** von Rebhühnern **beginnen**. Müssen die Arbeiten **innerhalb der Brutzeit** von Rebhühnern beginnen, so ist im Vorfeld durch eine **Ökologische Baubegleitung** sicherzustellen, dass es durch die Arbeiten nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommt (s. Kap. 8.2).

Tab. 3: Verbotstatbestände für Vögel

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern (außerhalb 01.03. bis 31.07.) ▪ Gehölzfällung im Winter (nur innerhalb des Zeitraums vom 01.10. bis 28./29.02.) Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.2 Säugetiere

Aus der Datenrecherche gehen Hinweise zu Vorkommen von Gehölz bewohnenden Fledermäusen (z.B. Abendsegler) hervor. Diese Arten beziehen ihre Fortpflanzungsstätten/Quartiere in Baumhöhlen. Die jungen Obstbäume an der Hopstener Straße weisen aufgrund ihres jungen Alters keine geeigneten Baumhöhlen auf, die eine Quartierfunktion für Fledermäuse darbieten könnten. Eine baubedingte Tötung von Fledermäusen kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.



Foto 2: Alte Linden mit Quartierpotenzial für Fledermäuse

Im Kreuzungsbereich der Hopstener Straße und der Heinrich-Lübke-Straße stehen jedoch zwei alte Linden (Krusen Baum) (s. Foto 2). Diese weisen einige tiefere Einfaulungen durch Astungswunden oder ähnliche Strukturen auf. Potenziell eignen sich diese Höhlungen als Quartiere von unterschiedlichen Fledermausarten. Fledermäuse jagen bevorzugt im Umfeld von Gehölzreihen, die Ihnen als Leitlinienstruktur dienen. So sind auch die randlich der Hopstener Straße stehenden Obstbäume (s. Foto 3) potenziell als Nahrungshabitat oder Leitlinie für Fledermäuse geeignet. Die Ackerfläche selbst eignet sich aufgrund der fehlenden Strukturen nur gering als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Eine Entfernung von zwei dieser Obstbäume stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsverfügbarkeit oder Unterbrechung essenzieller Leitlinien für Fledermäuse dar.

Eine indirekte Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Fällung von zwei Obstbäumen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Foto 3: Obstbaumreihe entlang der Hopstener Straße (30.10.2024)

Durch die Bebauung kann es zu einer zunehmenden Beleuchtung der Umgebung sowie auch einer direkten Beleuchtung der alten Linden oder der Obstbäume kommen. Bei einer Beleuchtung von Fledermausquartieren oder Leitlinien kann es zu einer Entwertung dieser Strukturen kommen, da Fledermäuse lichtdurchflutete Bereiche meiden. Durch eine Entwertung dieser Strukturen kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kommen.

Zur **Vermeidung einer Verletzung des Verbotstatbestands der Schädigung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind die alten Linden und die randlich stehenden Obstbäume durch **ein angepasstes Beleuchtungsmanagement als Dunkelraum zu erhalten** (s. Kap. 8.3).

Tab. 4: Verbotstatbestände für Säugetiere

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Angepasstes Beleuchtungsmanagement	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Vögel und Säugetiere sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Artgruppen wie Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten nicht zu erwarten. Der Geltungsbereich eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen dieser Artgruppen.

Tab. 5: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

8.1 Gehölzfällung im Winter (nur innerhalb des Zeitraums vom 01.10. bis 28./29.02.)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist gemäß den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen.

8.2 Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern (außerhalb 01.03. bis 31.07.)

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung von Rebhühnern sind die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung und -freimachung außerhalb der Brutzeit dieser Art, also ausschließlich im Zeitraum vom 01.08. bis zum 28./29.02 durchzuführen.

Ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit von Rebhühnern unumgänglich, ist zuvor eine **Ökologische Baubegleitung** erforderlich. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sind dann Maßnahmen zu konzipieren, die eine Verletzung der Verbotstatbestände vermeiden.

8.3 Angepasstes Beleuchtungsmanagement

Fledermäuse bevorzugen im Bereich ihrer Quartiere, entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien und Quartiere können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Die zwei alten Linden und die reihigen Obstbäume stellen ökologisch wertvolle Bereiche dar. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelraum zu erhalten. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. unmittelbar an den Gehölzen sowie eine direkte Beleuchtung sind zu vermeiden.

Hinweise zur Außenbeleuchtung

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm) mit einer Farbtemperatur zwischen 2700 bis 3000 K (warmweiß)
- In sensiblen Bereichen max. 0,1 lux Beleuchtungsstärke (entspricht der Helligkeit einer Vollmondnacht)
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben (ULR 0%) und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehölzflächen zu nutzen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Grünflächen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

Weitere Informationen über eine fledermausfreundliche Beleuchtung können der weiterführenden Literatur (z.B. BFN 2019, VOIGT et al. 2019 & HELD et al. 2013) entnommen werden.

9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 „Windmühlenstraße / Hopstener Straße“ bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- **Gehölzfällung im Winter (nur innerhalb des Zeitraums vom 01.10. bis 28./29.02.)**
- **Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern (außerhalb 01.03. bis 31.07.)**
- **Angepasstes Beleuchtungsmanagement**

keine baulichen Eingriffe / baulichen Aktivitäten ermöglicht, bei denen es zu einem Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG kommt.

10 Literatur

- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUK NRW (2026a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUK NRW (2026b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUK NRW (2026c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.
- VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009
über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner neutral
und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Un-
terlagen erstellt.



(Petzl)

B.Sc. Landschaftsökologie